

Zweite Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Sozialwissenschaften im Master of Education vom 28. Juni 2024 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Master of Education Studium (MPO Ed. – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 278) diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO Ed.) erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Sozialwissenschaften im Master of Education vom 2. Mai 2014 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 43 Nr. 6 S. 197), geändert am 5. September 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 45 Nr. 15 S. 270), werden wie folgt geändert:

1. Ziffer 6 erhält folgende Fassung:

b. Nebenfach (40 LP)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
30-GymGe-VRPS	Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters	1 o.2	10	
30-M20	Fachmodul Integration I: Politik/Wirtschaft	4	10	
30-M21	Fachmodul Integration II: Gesellschaft/Wirtschaft	3	10	
Es ist ein Wahlpflichtmodul zu studieren, welches noch nicht für den Bachelor-Abschluss verwendet wurde:				
30-M4	Soziologische Theorie I	3	10	
30-M5	Vertiefung Methoden I	3	10	30-M2
30-M13	Vergleichende Politikwissenschaft/ Public Policy	3	10	
30-M14	Internationale Beziehungen	3	10	
30-M15	Politische Soziologie	3	10	
30-M22	Fachmodul Soziologische Theorie/ Geschichte der Soziologie I	3	10	
30-M23	Fachmodul Organisation I	3	10	
30-M24	Fachmodul Arbeit, Wirtschaft, Sozialpolitik I	3	10	
30-M25	Fachmodul Transnationalisierung, Migration und Entwicklung	3	10	
30-M26	Fachmodul Geschlechterforschung und Geschlechterverhältnisse	3	10	
30-M29 ¹	Fachmodul Recht und Regulierung	3	10	
30-M35	Fachmodul Mediensoziologie	3	10	
30-M37	Fachmodul Politische Theorie	3	10	
Gesamtsumme			40	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

¹ Beim Modul 30-M29 handelt es sich um ein auslaufendes Angebot. Ein entsprechendes Angebot, um dieses Modul abzuschließen, wird bis maximal Wintersemester 2025/2026 vorgehalten. Ein bereits abgeschlossenes Modul kann weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden

2. In Ziffer 7 erhält das Modul 30-M29 in der Modulstrukturtafel folgende Fassung und das Modul 30-M37 wird der Modulstrukturtafel hinzugefügt:

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)-prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)-prüfungen
30-M29 ¹	Fachmodul Recht und Regulierung	10		2	1		
30-M37	Fachmodul Politische Theorie	10		2	1		

3. In Ziffer 8 wird folgende Fußnote unter der Modulstrukturtafel eingefügt:

- ¹ Beim Modul 30-M29 handelt es sich um ein auslaufendes Angebot. Ein entsprechendes Angebot, um dieses Modul abzuschließen, wird bis maximal Wintersemester 2025/2026 vorgehalten. Ein bereits abgeschlossenes Modul kann weiterhin in den Studienabschluss eingebracht werden.

Artikel II**1. Inkrafttreten**

Diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/2015 für das Fach Sozialwissenschaften im Master of Education eingeschrieben sind.

2. Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 8. Mai 2024.

Bielefeld, den 28. Juni 2024

Die Rektorin
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessorin Dr. Angelika Epple